

Binnenmarktrecht

§ 5 Der freie Warenverkehr – das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen

I. Überblick

- zur systematischen Einordnung: soweit anwendbar gehen die Regelungen der Art. 25, 31 und 90 EGV den Vorschriften der Art. 28 und 29 vor
- das „Verbot mengenmäßiger Beschränkungen“ bei der Ein- und Ausfuhr hat seine praktische Relevanz fast vollständig verloren → zentrale Bedeutung kommt heute dem Verbot von „Maßnahmen gleicher Wirkung“ zu
- Begrifflichkeit der „Maßnahmen gleicher Wirkung“ wurde wesentlich durch die Rechtsprechung des EuGH bestimmt (keine Definition im Vertrag) und zwar unterschiedlich für Ausfuhr und Einfuhr

II. Maßnahmen gleicher Wirkung wie Einfuhrbeschränkungen nach der „Dassonville-Formel“

- Begriff der **staatlichen Maßnahme** ist weit zu verstehen → umfasst neben Rechtsnormen auch staatlich anerkannte technische Normen sowie jede Verwaltungspraxis → ferner wird dem Staat in gewissen Fällen auch privatrechtliches Verhalten zugerechnet

EuGH, 11.07.1974, Rs. 8/74, Slg. 1974, S. 837 („Dassonville“)

„Jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, ist als Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen.“

- Maßnahme muss geeignet sein, den innergemeinschaftlichen Handel zu beschränken → muss also Diskriminierung oder sog. unterschiedslose Maßnahme mit beschränkender Wirkung sein → zumeist betreffen beschränkende Regelungen die Zusammensetzung, die Bezeichnung, die Etikettierung oder Aufmachung bzw. die Verpackung von Waren
- die beschränkende Maßnahme muss sich nicht notwendig auf die Tätigkeit von Unternehmen beziehen, sondern kann ebenso die Freiheit des Verbrauchers betreffen, grenzüberschreitend Waren einzukaufen, vgl. z.B. EuGH, EuZW 1998, 343 („Decker“)

III. Einschränkung der „Dassonville-Formel“ durch die „Keck“-Rechtsprechung

EuGH, 24.11.1993, Rs. C-267 u. C-268/91, Slg. 1993, S. I-6097, („Keck“)

„Demgegenüber ist entgegen der bisherigen Rechtsprechung die Anwendung nationaler Bestimmungen, die bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten, auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten nicht geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne des Urteils Dassonville ... unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, sofern diese Bestimmungen für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und sofern sie den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren.“

➔ also: Es liegt keine nach Art. 28 EGV verbotene „Maßnahme gleicher Wirkung“ vor, wenn die entsprechende Vorschrift

1. nur **bestimmte Verkaufsmodalitäten** von Waren regelt;
 - Begriff der „bestimmten Verkaufsmodalitäten“ wird vom EuGH nicht definiert; unterdessen existiert hier allerdings eine umfassende Kasuistik; **keine** Verkaufsmodalitäten liegen insbesondere dann vor, wenn aufgrund von Vorschriften des Einfuhrstaates das äußere Erscheinungsbild der Ware umgestaltet werden muss (Verpackung, Kennzeichnung, Etikettierung)
2. die Vorschrift alle in diesem Mitgliedstaat tätigen Unternehmen unterschiedslos trifft;
3. den Absatz inländischer Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in gleicher Weise berührt.
 - auch unter das Verbot des Art. 28 EGV fallende Regelungen über Verkaufsmodalitäten (welche also die Anforderungen Nr. 2 oder Nr. 3 nicht erfüllen) können allerdings ausnahmsweise gerechtfertigt sein → durch Art. 30 EGV oder ungeschriebene Schranken
 - gerade in den letzten Jahren ist die „Keck“-Rechtsprechung jedoch zunehmend kritisiert worden, weil sich immer mehr zeigt, dass sie das Abgrenzungsproblem nicht löst und die Begründungsklarheit eher noch weiter beeinträchtigt; siehe hierzu nur

EuGH, 26.05.2005, Rs. C-20/03, EuZW 2005, 497 („Zeitschriftenaboverkaufsverbot“)

EuGH, 14.09.2006, Rs. C-158/04 und C-159/04, EuZW 2006, 671 („Alfa Vita“)

- zur „Alfa Vita“-Entscheidung siehe auch den Schlussantrag des Generalanwalt *Maduro* vom 30.3.2006 sowie *Kingreen*, EWS 2006, 488

IV. Maßnahmen gleicher Wirkung wie Ausfuhrbeschränkungen

- für diese Maßnahmen, die nur inländische Waren betreffen können, wurde die „Dassonville-Formel“ von Anfang an als zu weit empfunden
- erfasst werden nur solche Maßnahmen, die ganz spezifisch eine Beschränkung der Ausfuhrströme bezwecken

V. Schranken der Warenverkehrsfreiheit

- siehe allgemein zu den Schranken der Grundfreiheiten § 3 (Stichwörter: „geschriebene“ Schranken in Art. 30 EGV; daneben „ungeschriebene“ Schranken) → da der EuGH die ungeschriebenen Schranken als Merkmale versteht, die bereits die Tatbestände der Art. 28 und 29 begrenzen, sind die ungeschriebenen Schranken vor den geschriebenen zu prüfen
- **„ungeschriebene“ Schranken:** „Maßnahmen gleicher Wirkung“ zur Beschränkung der Ein- oder Ausfuhr sind zulässig, wenn (1) insoweit gemeinschaftsrechtliche Regelungen fehlen; (2) die entsprechenden nationalen Vorschriften unterschiedslos anwendbar sind; (3) sie einen im Allgemeininteresse liegenden Zweck verfolgen; (4) sie in Hinblick auf diesen Zweck verhältnismäßig sind

- im Allgemeininteresse liegender Zweck kann z.B. sein: Verbraucherschutz, sog. Lauterkeit des Handelsverkehrs, Umweltschutz, Schutz sozialer und soziokultureller Besonderheiten (niemals aber rein wirtschaftliche Gründe)
- die **geschriebenen Schranken des Art. 30 EGV** werden vom EuGH sehr eng ausgelegt → allerdings gilt die Regelung auch für unterschiedslos anwendbare Maßnahmen
- größte Bedeutung kommt insoweit der „öffentlichen Sicherheit“ zu → den Begriff der „öffentlichen Sittlichkeit“ kann grundsätzlich jeder Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit der eigenen Werteordnung ausfüllen → diese Befugnis darf allerdings nicht als Mittel willkürlicher Diskriminierung und verdeckter Handelsbeschränkung missbraucht werden (Art. 30 Satz 2 EGV), siehe hier z.B. EuGH, Urteil v. 14.12.1979, Rs. 34/79, Slg. 1979, 3795, („Henn und Darby“)
- außerdem sind auch im Rahmen von Art. 30 EGV Beschränkungen nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig sind → die beschränkende Maßnahme muss also in Hinblick auf das mit ihr verfolgte Ziel **geeignet** (tauglich), **erforderlich** (notwendig) und **angemessen** sein
- Überprüfung des EuGH konzentriert sich regelmäßig auf die Erforderlichkeit → Frage: Lässt sich das angestrebte Schutzziel ebenso wirksam mit Maßnahmen erreichen, die den innergemeinschaftlichen Handel weniger behindern?

EuGH, 05.06.2007, Rs. C-170/04, EuZW 2007, 401 („Rosengren“)

VI. Freier Warenverkehr durch gegenseitige Anerkennung

- der freie Verkehr von Waren im Binnenmarkt wird zum einen durch eine Harmonisierung der wichtigsten Verbraucher-, Produktsicherheits- und Gesundheits- und Umweltschutz-Vorschriften erreicht (sog. horizontale Harmonisierung), zum anderen durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung (gilt auch für EFTA-Staaten und Türkei)
- Waren, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig (also unter Beachtung der dortigen technischen und anderen Vorschriften) hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht worden sind, können grundsätzlich auf dem gesamten Binnenmarkt vertrieben werden
- **beachte aber:** die gegenseitige Anerkennung muss nicht unbedingt automatisch erfolgen → die zuständigen Verwaltungen des Bestimmungsmitgliedstaates können prüfen, ob die Ware ein Schutzniveau bietet, das dem im nationalen Recht vorgeschriebenen gleichwertig ist
- die damit verbundenen praktischen Probleme werden dargestellt und erörtert in der „**Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen – Erleichterung des Marktzugangs für Waren in einem anderen Mitgliedstaat: praktische Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung**“ vom 4.11.2003 (2003/C 265/02)
- zu den Anforderungen an Anerkennungs-, Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, vgl. auch

EuGH, 05.02.2004, Rs. C-95/01, EuZW 2004, 442 („Greenham/Abel“)